

# Die Einigungsstelle

agmav-Tagung  
am 10. November 2016  
in Dortmund

# Einigungsstelle

- Grundlagen
  - § 76 BetrVG
  - § 71 BPersVG
  - § 36a MVG
- Aufgaben
- Zusammensetzung

# Grundlage BetrVG

- § 76 BetrVG
  - Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten ... ist bei Bedarf eine Einigungsstelle zu bilden.
  - Durch BV kann eine ständige Einigungsstelle errichtet werden.
  - Die Einigungsstelle besteht aus ... und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen müssen. Im Zweifel entscheidet das Arbeitsgericht.
  - Die Einigungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. Beschlüsse werden nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit gefasst. 1. und 2. Abstimmung.
  - Durch BV können weitere Einzelheiten des Verfahrens ... geregelt werden.

- § 76 BetrVG
  - Beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Ladung.
  - Die Einigungsstelle fasst ihre Beschlüsse unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Betriebs und der betroffenen Arbeitnehmer nach billigem Ermessen.
  - Der Spruch ersetzt die Einigung zwischen AG und BR.
  - Eine Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann beim Arbeitsgericht geltend gemacht werden.
  - Im Übrigen wird die Einigungsstelle nur tätig, wenn beide Seiten es beantragen oder einverstanden sind.
  - Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

- § 36 a MVG
  - Durch DV können MAV und DSTL regeln, dass im Bedarfsfall oder ständig eine Einigungsstelle gebildet wird.
  - Sind Einigungsstellen gebildet, sind sie zuständig für Angelegenheiten nach § 40.
  - Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen DSTL und MAV
  - Zum Inhalt einer DV gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren, über den Umfang der Befugnis sowie der Kosten
  - Die DV kann vorsehen, dass Kirchengerichte nur zur Überprüfung angerufen werden dürfen, wenn gerügt wird, dass der Beschluss gegen Rechtsvorschriften oder DV verstößt.

- Die Einigungsstelle hat,  
bei Nichteinigung von Arbeitgeber und Interessenvertretung,  
nach Anrufung durch eine Seite,  
für den Zuständigkeitsbereich,  
Beschlüsse zu fassen,  
die die Nichteinigung ersetzen.

# Aufgaben gemäß BetrVG

- § 37 Ehrenamtliche Tätigkeiten, Arbeitsversäumnis
- § 38 Freistellung
- § 39 Sprechstunden
- § 47 Voraussetzungen der Einrichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht
- § 85 Behandlung von Beschwerden durch den Betriebsrat
- § 87 Mitbestimmungsrechte (§ 40 MVG)
- § 91 Mitbestimmungsrechte (§ 40 MVG)
- § 94 Personalfragebogen, Beurteilungsgrundsätze(= 39 a, b MVG)
- § 95 Auswahlrichtlinien

# Aufgaben gemäß BetrVG

- § 97 Einrichtung und Maßnahmen der Berufsbildung
- § 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen
- § 102 Mitbestimmung bei Kündigung
- § 109 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten
- § 112 Interessenausgleich über Betriebsänderung, Sozialplan (§ 40 MVG)

# Aufgaben gemäß MVG

- § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- a, b, c, d, e, j, k, n, o entsprechen § 87 BetrVG
- f entspricht (§ 112 BetrVG)
- g entspricht (§ 90 BetrVG)
- h entspricht (§ 111 BetrVG)
- i entspricht (§ 91 BetrVG)
- l und m

# Zusammensetzung

- Die Einigungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzenden.
- Jede Seite bestimmt ihre Beisitzenden.
- Es können auch betriebsfremde Personen bestellt werden.
- Auf den Vorsitzenden müssen sich beide Seiten einigen.
  - Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet
    - gemäß BetrVG, das Arbeitsgericht
    - gemäß MVG, ???

# Einigungsstelle

- Einigungsstelle
  - keine Schlichtungsstelle
  - auf betrieblicher Ebene
  - zwingend im BetrVG, BPersVG
  - im MVG auf Grund eine DV möglich
  - an keine Fristen gebunden
  - es gibt keine Zustimmungsfiktion
  - Verhandlungen auf Augenhöhe

- § 76 BetrVG zwingend vorgesehen
- § 36 a MVG bietet die Möglichkeit
- Arbeitgeber können Regelungen nicht verhindern
- *Dienstgeber entscheiden, jeder für sich*
- BR kann Einfluss nehmen
- *MAV ist auf Goodwill angewiesen*
- Arbeitgeber müssen sich bewegen
- *Dienstgeber herrschen weiter*

# Fragen?

# Danke!